

Merkblatt für die Vereine zur Werbung in/ auf Sportstätten¹

Auszug aus den Ausführungsvorschriften über die Nutzung öffentlicher Sportanlagen Berlins und für die Vermietung und Verpachtung landeseigener Grundstücke an Sportorganisationen (Sportanlagen-Nutzungsvorschriften - SPAN) vom 23.06.2020:

18 - Werbung

(1) Foto-, Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen zu gewerblichen Zwecken sowie nicht gemeinnützige Sammlungen und Werbung auf den Sportanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen oder elektronischen Zustimmung durch die liegenschaftsverwaltende Stelle und werden durch eine gesonderte Vereinbarung mit dem Nutzenden vertraglich geregelt. Durch diese kann ein angemessenes Nutzungsentgelt erhoben werden.

(2) Die liegenschaftsverwaltende Stelle darf auch selbst Werbung anbringen.

Die Einzelheiten sind in Marzahn- Hellersdorf wie folgt geregelt:

Grundsätzlich werden pro Werbeträger für eine Dauerwerbung² 5 €/ m²/ Jahr, aber mindestens 50 € berechnet. Die Anträge und Nachweise der statischen Prüfung des gewünschten Anbringungsortes sind 14 Tage vorher einzureichen und müssen von einem unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins unterzeichnet sein.

Darunter fallen:

Werbung an Bänken, Papierkörben und Sportgeräten.

Saisonale Werbetafeln, Sicht- und/ oder Windschutzwerbung, Werbebanden und Zaunwerbung, Schaukästen (ohne Strom) oder anderweitige Präsentationen von Sponsoren über den Zeitraum einer Veranstaltung hinaus.

Diese Werbung bedarf grundsätzlich einer Genehmigung durch das Schul- und Sportamt.

Die Anbringung, Wartung, Instandsetzung und Entfernung der Werbeträger erfolgt auf Kosten des Antragstellers und entspricht der jeweils gültigen Bauordnung des Landes Berlin. Für entstehende Schäden an den Sportstätteneinrichtungen haftet der Antragsteller. Das Land Berlin wird von jeglicher Haftung, die im Zusammenhang mit der Werbeanlage steht, freigestellt.

Folgende Werbung ist grundsätzlich ausgeschlossen: Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen und das öffentliche Wohl verstößt (z. B. rassistische, gesundheitsgefährdende, gewaltverherrlichende oder pornographische Werbungen) sowie Werbung für Sucht- und Genussmittel.

Nicht vom Schul- und Sportamt genehmigte Werbung kann mit 100,- € pro Veranstaltung/ Tag in Rechnung gestellt und muss sofort entfernt werden.


Bezirksstadtrat für
Schule, Sport, Facility Management, Weiterbildung und Kultur
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

gültig ab 01.12.2021

¹ alle ungedeckten und gedeckten Sportanlagen des Fachvermögens Schule und Sport
² über den Zeitraum einer Veranstaltung hinaus